



PKS CPS

01. Mai 2012

Organisationsreglement

der Pensionskasse SRG SSR idée suisse

Pensionskasse

SRG SSR idée suisse

Caisse de pension

SRG SSR idée suisse

Cassa pensioni

SRG SSR idée suisse

Cassa da pensiun

SRG SSR idée suisse

Pensionskasse

SRG SSR idée suisse

Thunstrasse 18

CH-3000 Bern 15

Telefon 031 350 93 94

Fax 031 350 93 13

Organisationsreglement

der Pensionskasse SRG SSR idée suisse

vom 01. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Organisationsreglement	1
I. ALLGEMEINES	1
Art. 1 – Grundlage	1
Art. 2 – Geltungsbereich	1
II. STIFTUNGSRAT	1
Art. 3 – Aufgaben	1
Art. 4 – Weitere Entscheidungsbefugnisse	2
Art. 5 – Einsichts- und Auskunftsrecht	2
Art. 6 – Berichterstattung	2
Art. 7 – Sitzungen des Stiftungsrates	3
Art. 8 – Beschlussfassung	3
Art. 9 – Entschädigung	4
III. PRÄSIDENT DES STIFTUNGSRATES	4
Art. 10 – Die Aufgaben des Präsidenten des Stiftungsrates	4
IV. GESCHÄFTSFÜHRUNGSKOMMISSION (GFK)	4
Art. 11 – Geschäftsführungskommission (GFK)	4
V. ANLAGEKOMMISSION	5
Art. 12 – Anlagekommission	5
Art. 13 – Aufgaben	5
VI. GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
Art. 14 – Geschäftsführung	5
Art. 15 – Aufgaben	5
Art. 16 – Berichterstattung	6
VII. KONTROLLE	6
Art. 17 – Kontrolle	6
VIII. VERWALTUNGSKOSTEN	6
Art. 18 – Verwaltungskosten	6
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 19 – Verantwortlichkeit, Geheimhaltung, Aktenrückgabe	6
Art. 20 – Interessenkollisionen und Ausstandspflicht	7
Art. 21 – Inkrafttreten	7
A. Anhang zum Organisationsreglement	8
A.1 Entschädigung	8
WAHLREGLEMENT	9
Art. 1 – Wählbarkeit	9
Art. 2 – Anzahl und Zusammensetzung des Stiftungsrates	9
Art. 3 – Amtsdauer	9
Art. 4 – Konstituierung	9
Art. 5 – Inkrafttreten	9

ORGANISATIONSREGLEMENT

In Ergänzung zu den Vorsorgereglementen der Pensionskasse SRG SSR idée suisse, erlässt folgende Bestimmungen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 – Grundlage

Die Geschäfte der Stiftung werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Stiftungsurkunde, des Reglementes der Pensionskasse SRG SSR idée suisse und dieses Reglementes geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf die Stiftungsurkunde der Pensionskasse SRG SSR idée suisse erlassen.

Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 – Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der folgenden Organe:

- a) Stiftungsrat
- b) Anlagekommission
- c) Geschäftsführung.

II. STIFTUNGSRAT

Art. 3 – Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Stiftung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Gesetz, Stiftungsurkunde oder Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen. Er nimmt die Informationspflicht an die Versicherten wahr. Er kann nach Massgabe dieses Reglementes einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne oder mehrere Mitglieder oder an Dritte übertragen; er bleibt jedoch gegenüber Dritten für alle ihm nach Stiftungsurkunde übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der Stiftungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsführung, soweit nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde, das Reglement der Pensionskasse SRG SSR idée suisse oder dieses Reglement etwas anderes vorschreiben.

Der Stiftungsrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäfts- und Anlagepolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig informieren. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Die Aufsicht der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Die Festlegung der Organisation
3. Erlass der erforderlichen Reglemente und Richtlinien inklusive Beiträge und Berechnungsfaktoren
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
5. Die Ernennung und Abberufung der mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung; die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Stiftungsurkunde, Reglemente und Weisungen.
6. Die Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Kontrollstelle
7. Die Wahl der Anlagekommission und der Entscheid über die Anlagestrategie
8. Die Ernennung des Geschäftsführers.
9. Die Bezeichnung der Personen, welche die Stiftung rechtsgültig vertreten, und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung
10. Die Regelung von Fällen, die im Reglement nicht vorgesehen sind im Sinne des Stiftungszwecks unter Beachtung der Gesetze
11. Die Festsetzung der Entschädigungen an die Stiftungsräte.

Art. 4 – Weitere Entscheidungsbefugnisse

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund eines Antrages der Geschäftsführung über:

1. den Abschluss von Rückversicherungsverträgen
2. die Genehmigung von Anschlussvereinbarungen

Art. 5 – Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates, die Experten, die Kontrollstelle sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied des Stiftungsrates bei den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Art. 6 – Berichterstattung

Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat über den laufenden Geschäftsgang. Über wichtige Geschäfte ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der einen Antrag für den Entscheid des Stiftungsrates enthält.

Die Anlagekommission rapportiert dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Resultate der Vermögensverwalter.

Art. 7 – Sitzungen des Stiftungsrates

Der Präsident beruft die Sitzungen des Stiftungsrates in der Regel drei Mal jährlich ein, bzw. so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates. Eine ausserordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates, unter Angabe des Zweckes, dies verlangen.

An den Sitzungen nehmen der Geschäftsführer und bei Bedarf der versicherungstechnische Experte sowie andere Personen in beratender Funktion teil.

Die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, jeweils für die Dauer einer Amtsperiode, sich von einem Berater ihrer Wahl begleiten zu lassen. Dieser Berater untersteht hinsichtlich der Schweigepflicht dem BVG.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben; gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zweisprachig zugestellt. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates einverstanden ist.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im voraus schriftlich. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Bei Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 8 – Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgebervertreter anwesend sind.

Grundsätzlich werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsrates kann für eine Abstimmung die doppelte Mehrheit gefordert werden. In diesem Fall ist sowohl auf Seite der Arbeitgebervertretung wie auf Seite der Arbeitnehmer-Vertretung eine Mehrheit der Stimmenden erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Stimmt nur eine Seite zu, wird wie bei Stimmengleichheit verfahren.

Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft für die nächste Sitzung traktandiert.

Kommt im Stiftungsrat auch bei dieser zweiten Behandlung und ev. einer dritten Behandlung keine Entscheidung zustande, so wird die Entscheidung durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht getroffen. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Stiftungsrat der Arbeitnehmervertreter und einem Stiftungsrat der Arbeitgebervertreter und einem neutralen Schiedsrichter zusammen. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Stiftungsrat wählt den neutralen Schiedsrichter.

Kommt keine Einigung über die Bezeichnung des Schiedsrichters zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern solche einstimmig gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Stiftungsrates aufzunehmen.

Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und Vizepräsidenten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Art. 9 – Entschädigung

Stiftungsratsmitglieder werden gemäss Anhang A.1 entschädigt.

III. PRÄSIDENT DES STIFTUNGSRATES

Art. 10 – Die Aufgaben des Präsidenten des Stiftungsrates

Der Präsident ist Vorsitzender des Stiftungsrates und leitet die Stiftungsratssitzungen. Bei seiner Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident hat überdies alle die ihm durch Gesetz, Stiftungsurkunde, Reglement der Pensionskasse SRG SSR idée suisse und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Dem Präsidenten kommen neben seinen formellen Aufgaben besondere Pflichten als Repräsentant und Vertreter des Stiftungsrates zu.

Er sorgt für die Befolgung der Gesetze, Stiftungsurkunde, Reglemente und Weisungen sowie für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates und überwacht auch die Tätigkeit der Geschäftsführung sowie der Ausschüsse. Er steht dem Geschäftsführer beratend zur Verfügung.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNGSKOMMISSION (GFK)

Art. 11 – Geschäftsführungskommission (GFK)

Die GFK wird vom Stiftungsrat eingesetzt und ist das Fach-, Steuerungs- und Überwachungsorgan in operativen Führungsfragen der Pensionskasse SRG SSR idée suisse.

Sie besteht aus zwei bis vier Stiftungsrats-Mitgliedern (paritätisch zusammengesetzt aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter), welche vom Stiftungsrat ernannt werden. Sie organisiert sich selber.

Die Aufgaben und Kompetenzen der GFK sind in einem Statut definiert, welches der Stiftungsrat genehmigt.

V. ANLAGEKOMMISSION

Art. 12 – Anlagekommission

Die Anlagekommission ist das zentrale Fach-, Steuerungs- und Überwachungsorgan im Anlageprozess der Pensionskasse SRG SSR idée suisse. Die Anlagekommission kann durch externe Anlageexperten fachlich unterstützt werden.

Art. 13 – Aufgaben

Die Aufgaben der Anlagekommission sind im Anlagereglement definiert.

VI. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 14 – Geschäftsführung

Der Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Geschäftsführer, ist verantwortlich für die operative Leitung der Pensionskasse.

Art. 15 – Aufgaben

Der Geschäftsführer führt unter Beachtung der Bestimmungen gemäss Gesetz, Reglement der Pensionskasse SRG SSR idée suisse und diesem Reglement die laufenden Geschäfte der Pensionskasse. Die detaillierten Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere:

- Die operative Führung der Personalvorsorgestiftung, Unterstützung und Überwachung des Geschäftsganges und Information der Destinatäre
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung gemäss Anlagereglement
- Die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates und die Erstellung des Geschäftsberichtes

Art. 16 – Berichterstattung

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die er getroffen hat.

Ausserordentliche Vorfälle meldet der Geschäftsführer allen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich.

VII. KONTROLLE

Art. 17 – Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnung anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung, mindestens aber alle drei Jahre, der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Pensionskasse.

Der Stiftungsrat reicht die Jahresrechnung und den Jahresbericht termingerecht bei der Aufsichtsbehörde ein.

VIII. VERWALTUNGSKOSTEN

Art. 18 – Verwaltungskosten

Die Stifterin übernimmt die Kosten der Verwaltung und der Kontrollstelle. Die Kosten des Stiftungsrates und der Kapitalanlagen werden von der Pensionskasse getragen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 – Verantwortlichkeit, Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Gemäss Art. 52 BVG sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für Schäden verantwortlich, den sie der Pensionskasse oder ihren Mitgliedern absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Das Stiftungsorgan und seine Beauftragten sind zu Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse und geschäftlichen Angelegenheiten der versicherten Person sowie über die vertraulichen Informationen des Unternehmens verpflichtet.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) Art. 85a ff.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Stiftung stehenden Akten sind bei Amtsende zurückzugeben. Die Mitglieder des Stiftungsrates können anstelle der Aktenrückgabe deren Vernichtung bestätigen.

Art. 20 – Interessenkollisionen und Ausstandspflicht

Alle Organe sind verpflichtet, den Stiftungsrat über die Geschäfte zu informieren, in denen sie oder eine ihnen nahestehende Person eigene Interessen vertreten. Bei der Behandlung von solchen Geschäften haben die betreffenden Personen in den Ausstand zu treten. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und die Stiftung Verträge abschliessen.

Art. 21 – Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt mit dessen Genehmigung am 09. September 2009 in Kraft.

Bern, den 09. September 2009

Stiftungsrat der
Pensionskasse SRG SSR idée suisse

A. ANHANG ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT

In Ergänzung zum Organisationsreglement der Pensionskasse SRG SSR idée suisse vom 09. September 2009 erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen:

A.1 Entschädigung

Der Stiftungsrat der Pensionskasse SRG SSR idée suisse beschliesst, den Stiftungsratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen der Pensionskasse, an delegierte Tagungen und Schulungen folgende Entschädigungen auszurichten:

Ein Taggeld von CHF 500.00 zusätzlich effektive Reisespesen.

Der Präsident erhält eine Jahrespauschale von CHF 7'500.00 plus Reisespesen.

Bern, den 09. September 2009

Stiftungsrat der
Pensionskasse SRG SSR idée suisse

WAHLREGLEMENT

In Ergänzung zu den Vorsorgereglementen der Pensionskasse SRG SSR idée suisse erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen:

Art. 1 – Wählbarkeit

Wählbar als Mitglieder in den Stiftungsrat sind alle aktiven Mitglieder der Pensionskasse SRG SSR idée suisse, sowie ehemalige Mitglieder, die von der Pensionskasse SRG SSR idée suisse eine Altersrente beziehen.

Art. 2 – Anzahl und Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern wovon die Hälfte von der SRG SSR idée suisse als Arbeitgebervertreter ernannt werden und die andere Hälfte als Arbeitnehmervertreter durch den Sozialpartner (SSM) bezeichnet werden.

Verlangen mehr als 150 aktive Versicherte Wahlen, so müssen diese für die Arbeitnehmervertreter durchgeführt werden. Das Begehren muss 1 Jahr vor Ablauf der Amtsdauer gestellt werden.

Art. 3 – Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Mit der Beendigung der Beschäftigung aus anderen Gründen als Alter oder Invalidität scheidet das Mitglied aus dem Stiftungsrat aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird ein Nachfolger bezeichnet.

Art. 4 – Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 5 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat in Kraft.

Bern, den 26. November 2002

Stiftungsrat der
Pensionskasse SRG SSR idée suisse